

Hallische Zeitung

im G. Schwetschke'schen Verlage.

(Hallischer Courier.)

Politisches und
für Stadt



literarisches Blatt
und Land.

In der Expedition der Hallischen Zeitung: G. Schwetschke'scher Verlag. — Redacteur Dr. Schadeberg.
Vierteljährlicher Abonnementspreis bei unmittelbarer Abnahme 1 Thlr. 4 Sgr., bei Bezug durch die Post 1 Thlr. 10 Sgr.
Insertionsgebühren 1 Sgr. 4 Pf. für die dreispaltige Zeile gewöhnlicher Setzungschrift oder deren Raum.

N 53.

Halle, Freitag den 2. März
Hierzu eine Beilage.

1860.

Deutschland.

Berlin, d. 29. Februar. Se. Königl. Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, geruht: Dem Jäger M u e e, im Garde-Jäger-Bataillon, die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen.

Ueber den Stand der Fragen der Heeresvorlagen in der betreffenden Commission des Hauses der Abgeordneten sind mancherlei Nachrichten verbreitet, welche mindestens verkrüßt sind. Die Commission hat bis jetzt zwei Sitzungen gehalten und steht noch in der allgemeinen, ersten einleitenden Diskussion. In der ersten Sitzung sind die Minister v. Auerswald, v. Patow, Graf Schwerin und v. Koon erschienen; die Erörterung ist sehr lebhaft gewesen, und es hat nicht an sehr energischen Aeußerungen einer oppositionellen Stimmung gegen die Vorlage gefehlt. Von Beschlüssen oder Anträgen kann im gegenwärtigen Stadium noch keine Rede sein; außer der Ernennung des Abgeordneten Stavenhagen zum Referenten über das Gesetz wegen der allgemeinen Dienstpflicht ist noch nichts beschloffen; der oder event. die Referenten sind noch nicht ernannt.

Da es in neuester Zeit vielfach vorgekommen ist, daß Soldaten des „beurlaubten Standes“ (Landwehr) dienstliche Gesuche und Beschwerden, unter Uebergabe ihrer nächsten Vorgesetzten, direkt bei den höheren Vorgesetzten oder unmittelbar bei allerhöchster Stelle angebracht haben, so sind die betreffenden Militärbehörden veranlaßt worden, den „Mannschaften des beurlaubten Standes“ zur strengsten Pflicht zu machen, dergleichen Gesuche und Beschwerden nur auf dem vorgeschriebenen Dienstwege anzubringen, widrigenfalls die dafür im Militär-Strafgesetzbuche angeordnete Arreststrafe gegen den Uebertreter unverzüglich vollstreckt werden wird.

Der Königl. Ober-Staats-Anwalt Schwarz revidirt gegenwärtig die Acten des Königl. Polizei-Präsidiums in Betreff der seit 4 Jahren vorgenommenen Verhaftungen. — Sichern Bernehmen nach wird Hr. Sieber nicht mehr in seine amtliche Thätigkeit zurücktreten. Vielmehr wird derselbe pensionirt werden. Auch soll er sich um Erlangung der Redaction einer hiesigen juristischen Zeitschrift bewerben.

Das Februarheft des Centralblattes für die gesammte Unterrichtsverwaltung enthält eine Verfügung vom 13. Decbr. vor. J., wonach auf einem Gymnasium, mit welchem Realklassen verbunden sind, ein fakultativer Unterricht des Englischen für die oberen Gymnasialklassen nicht einzurichten ist. Ferner eine Verfügung vom 3. d. M., daß an Realschulen zu weiter Ordnung auch solche Schüler zum Abiturienten-Examen zugelassen werden können, welche am Unterricht im Lateinischen nicht Theil genommen haben. Die betreffenden Schüler sind aber bei Zeiten darauf hinzuweisen, daß bei den meisten Berechtigungen Kenntniß des Lateinischen zu den vorchriftsmäßigen Anforderungen gehört. Endlich eine Verfügung vom 14. v. M., daß landwirtschaftlicher Unterricht in den Lektions- und Lehrplan der Elementarschulen nicht als Unterrichtsgegenstand aufgenommen, aber aller Unterricht möglichst praktisch gestaltet und, so weit zulässig, auch mit den Bedürfnissen der Landwirtschaft in fruchtbarer Beziehung gesetzt werde. Wo außerdem die Verhältnisse es nöthig und ausführbar machen, sollen die Regierungen die Bethheiligung der Elementarlehrer an den landwirtschaftlichen Interessen der Gemeinden und Vereine, so wie die Abhaltung von Fortbildungs-Unterricht durch dieselben, auch zu landwirtschaftlichen Zwecken in jeder möglichsten Weise unterstützen und fördern.

So eben erscheint ein Buch, das ohne Zweifel ein bedeutendes Aufsehen erregen wird: „Briefe von Alexander v. Humboldt an Wernhagen v. Ense aus den Jahren 1827—1858. Nebst Auszügen aus Wernhagen's Tageblättern und Briefen von Wernhagen und Anderen an Humboldt.“ (Leipzig, F. V. Brodhäus.) Humboldt und Wernhagen waren wohl sunsig Jahre hindurch mit einander bekannt,

seit Humboldt's Uebersiedelung von Paris nach Berlin im Jahre 1827 aber standen sie im innigsten schriftlichen und mündlichen Verkehr. Wernhagen war Humboldt's intimster Rathgeber, und rüchhaltlos offenbarte er ihm seine Erlebnisse und Wahrnehmungen aus der großen Welt und die bitteren Gefühle, welche sie nur zu oft in ihm erwecken mußten. Daß er solche nicht immerwährender Vergessenheit übergeben wollte, geht aus einem seiner Briefe an Wernhagen vom 2. Decbr. 1841 deutlich hervor.

Hannover hat die preussischen Vorschläge in Bezug auf die Bundesstaats-Verfassung abgelehnt und sein Votum in einer umfangreichen Druckschrift, welche hier bereits eingetroffen ist, motivirt. Dagegen hat es sich zum Beitritt der Verhandlungen über den Küstenschutz bereit erklärt, vorausgesetzt, daß dieselben nicht auf der bisher von Preussen gewählten Basis fortgeführt werden. Hannover will die Küstenschutzangelegenheit lediglich als Bundesfache behandelt wissen und widerlegt sich jedem Versuch, durch Einigung der Küstestaaten untereinander, die Frage zum Austrag zu bringen. Am Bunde können dann freilich noch viele Decennien verstreichen, ehe unsere Küsten aus ihrem jetzigen wehrlosen Zustande herauskommen.

Wriezen, d. 22. Februar. Wir haben dieser Tage ein kleines Glaubensgericht gehabt. Am vorigen Freitag (17.) fand eine Synodalversammlung hier statt, ausdrücklich zu dem Zwecke berufen, um über die Stellung, welche die Geistlichkeit dieses Bezirks zu dem von dem Oberprediger Melcher jüngst herausgegebenen Buche einnehme, zu berathen. Man ist, dem Vernehmen nach, einstimmig zu folgender Erklärung gelangt: 1) „Die Synode bedauert, daß Oberpred. M. in dem genannten Buche seine geistigen Kräfte so überschätze und — nach dem Gleichniß in der heiligen Schrift — nicht zuvor die Kosten überschlug, ehe er einen Thurm bauen wollte, da schon in wissenschaftlicher Beziehung diesem Buche eine entsprechende Grundlage und Durchführung fehlt. 2) Sie bedauert, daß Oberprediger M. durch das erwähnte Buch seiner und unsern Gemeinden ein großes Vergerniß gegeben, indem er das Heiligste unsers christlichen Glaubens aufs tiefste herabgewürdigt hat. 3) Sie bedauert, daß die Synode so wenig Anziehungskraft für Oberpred. M. gehabt, daß er sich vorher seinen Synodalien ausgeschlossen, da sie überzeugt ist, daß dann ein so großes Vergerniß vielleicht verhindert worden wäre. 4) Endlich wendet sie sich mit der Bitte an Oberpred. M., auf diesem Wege der Verblendung bei Zeiten umzulenken, und ein jeder von uns verspricht, den Herrn allein und in der Gemeinschaft zu bitten, daß er Oberpred. M. erleuchte wolle und zu der Erkenntniß der Wahrheit führen.“ — Es scheint nach diesem letzten Satze, als hätten wir also demnachst in den Sonntagsgottesdiensten öffentliche Fürbitten von einer in der evangelischen Kirche sehr neuen Art zu erwarten. Daß übrigens die Berathung eine irgend wie von der kirchlichen Oberbehörde angeregte gewesen sei, ist kaum zu glauben, da die Angelegenheit des Freienwalder Oberpredigers in einem Stadium schwebt, dem gegenüber das Verdict seiner Amtsgenossen mindestens als sehr verspätet erscheint. (Wost. 3.)

Karlsruhe, d. 27. Februar. Im „Schwab. Merk.“ war kürzlich aus Freiburg mitgetheilt worden: ein Schreiben des Großherzogs auf die eingereichten Denkschriften der Universitätsprofessoren versichere, „daß der Universität die alten Rechte und Freiheiten ungeschmälert erhalten bleiben sollen.“ Die „Karlsru. Ztg.“ ist jetzt zu der Erklärung ermächtigt, „daß Se. Königl. Hoheit der Großherzog zwar an denjenigen der Professoren ein Dankschreiben richtete, welcher im Namen seiner Collegen die Uebersendung der genannten Promemorien vollzog, daß aber nur grobe Indiscretion den Inhalt dieses Schreibens, wie geschehen, zu interpretiren vermochte.“

Mainz, d. 26. Februar. Das „M. Z.“ enthält „eine feierliche und gemeinsame Erklärung und Protestation des gesammten katholischen Episcopats von Belgien, Deutschland, England, Holland, Irland, Oesterreich, Schottland und der Schweiz für

das Recht des heiligen Vaters und das europäische Völkerrecht." — Das Actenstück trägt 126 Unterschriften, darunter die der Erzbischöfe von Wien, Prag, Köln, der Primase von Ungarn und Irland (Meheln für Belgien fehlt) und einigen griechisch-katholischen Bischöfen.

Mecklenburg-Schwerin, d. 26. Februar. Aus Wien erfahren wir, daß der dortigen apostolischen Nunciatur die Summe von 3000 Fl. für den schwer bedrängten Papiſt übergeben worden, welche Summe fast ausschließlich von dem protestantischen Adel Mecklenburgs aufgebracht worden sei. Das Begleitschreiben bezeichnet die Gabe als ein Zeichen der Verehrung für Denjenigen, der „unter allen Souveränen allein dem Aufruhr unerschütterliche Standhaftigkeit entgegengeſetzt habe.“

Wien, d. 28. Februar. Der „Preuß. Btg.“ schreibt man von hier: Die Beschlagnahmen der hiesigen Blätter mehren sich, als ob wir an dem Vorabend einer Revolution und nicht in dem Stadium des ruhigen, geistigen Ringens nach gesellschaftlicher und staatlicher Weiterentwicklung begriffen wären. Auch auf auswärtige Blätter legt sich die wirklich schwere Hand der Preßpolizei. Die „Grenzboten“ und der „Klabberabfaß“ wurden mit Beschlag belegt, darum aber um so eifriger gelesen, und die „Times“, die kürzlich einen allerdings höchst unpassenden Artikel gegen die Person des Kaisers gebracht hatten, sind jetzt unter preßpolizeiliche Controle gestellt, so daß sie von der Post nicht früher ausgegeben werden dürfen, bis der Censor sie geprüft und unschädlich befunden hat. Der Grund für eine so gänzlich wirkungslose Maßregel ist wahrlich schwer zu begreifen, da die „Times“ für das große Publikum hier nicht existieren und diejenigen, welche sie zu lesen pflegen, sie trotz des Verbotes erhalten können. Leider trägt ein so ganz unnützer Schlag in das Wasser nur dazu bei, die Regierung, die sich bei den drohenden Ereignissen doch der Zuneigung des Volkes versichern sollte, noch unpopulärer zu machen. Man fürchtet Feinde, wo keine sind, und überſieht die wirklichen.

Italienische Angelegenheiten.

Der „Constitutionnel“ veröffentlicht, wie bereits telegraphisch gemeldet, eine Depesche des Herrn Thouvenel an den französischen Gesandten in Wien, Marquis de Montvau, vom 31. Januar. Der französische Minister des Auswärtigen empfiehlt darin dem Wiener Hofe die bekannten englischen Vorschläge, indem er zugleich die Entwicklung der Dinge seit Villafranca und die Unmöglichkeit, heute noch bei den dort entworfenen und in Zürich bestätigten Grundlagen stehen zu bleiben, ausführlicher erörtert. — Es ist bekannt, daß seitdem Oesterreich die englischen Vorschläge abgelehnt hat, wenn auch nicht ohne zuzugeben, daß es vorläufig werde geschehen lassen müssen, was es nicht ändern könne. Auererseits haben auch Preußen und Rußland nicht verfehlt, ihre legitimen Bedenken gegen die Anneration Mittel-Italiens im Wege einer Volksabstimmung geltend zu machen, und selbst in Turin gegen dieselbe nachdrücklich zu remonstriren. Was an die Stelle dieser Lösung gesetzt werden soll, bleibt freilich völlig unbekannt, soll aber auf „freien Konferenzen“ ermittelt werden, auf denen jede Macht eine beliebige Idee zum Besten geben kann. In England sieht man voraus, daß Rußland dabei vor Allem die Idee einer Revision des Pariser Vertrages von 1856 zur Sprache bringen würde, und so hat sich denn dem Vernehmen nach das Londoner Kabinet bereits gegen diese freien Konferenzen erklärt, denen auch sonst jeder feste Boden fehlt. Das Ergebnis von Allem ist, daß die Italiener unbedingt als je an Frankreich gewiesen sind, und daß dieses jetzt bereits Anſatz macht, der fardinischen Dynastie Savoyen und Nizza abzurufen, ohne ihr mehr als eine Secundogenitur in Toscana und eine noch weniger klare Position in der Romagna anzubieten.

Die Pariser „Patrie“ vom 28. Februar enthält folgende Mittheilung: „Die öffentliche Meinung ist in Aufregung verſetzt worden durch eine Nachricht des „Morning-Chronicle“, welche eine Defensiv- und Offensiv-Allianz zwischen Oesterreich und Rußland ankündigt. Wir haben Grund zu glauben, daß das englische Blatt sich zum Echo eines grundlosen Gerüchtes gemacht hat.“

Nach Berichten aus Turin vom 26. Februar arbeitet man an den Festungswerken von Casale Tag und Nacht. Bei dieser Stadt wird auch ein Lager von 40,000 Mann errichtet. Von der Errichtung eines anderen Lagers bei Pavia (zwischen dieser Stadt und Pizzighetone) ist auch die Rede. Dasselbe soll von französischen Truppen besetzt werden. — Der turiner Correspondent des „Constitutionnel“ meldet die nahe bevorstehende Veröffentlichung des königlichen Manifestes, das bis jetzt das Licht der Welt noch nicht erblickt habe, weil man erst das Resultat der neuesten Schritte des Kaisers der Franzosen beim Papiſte habe abwarten wollen. Die Versuche, die dieselbe gemacht worden, sind dem Correspondenten des „Constitutionnel“ zufolge gescheitert, und Piemont wird deshalb die Annerion vornehmen. In der Romagna werden großartige Vertheidigungs-Anstalten getroffen.

Der „Monitore Toscano“ vom 24. Februar bringt ein Decret Ricafoli's, wodurch die Blätter Civiltà Cattolica, Armonia, Della Religione, Della Civiltà, Il Cattolico, Il Piemonte und Il Compagnite, weil sie die Gewissen beunruhigen und die ewigen Wahrheiten der Religion mit vergänglichem weltlichen Interessen vermengen, Glauben und Civilisation verlegen, Völker und Regierungen und selbst den Vertheidiger Rom's, den Kaiser der Franzosen, verunglimpfen“, in Toscana verboten werden; zugleich wird auch jede andere politische religiöse Schrift, die in Rom und in anderen noch unter der römischen Curie stehenden Orten erscheint, in Toscana verboten.

Frankreich.

Paris, d. 28. Februar. Die telegraphischen Nachrichten aus England und Italien fallen heute aus, weil die gestrigen und vorge-

strigen Stürme beinahe alle Telegraphen für den Augenblick dienstunfähig gemacht haben. Man ist also auf die Nachrichten angewiesen, welche auf dem gewöhnlichen Wege eintreffen und die deshalb nichts Neues melden können. Es geht nun heute Abends das Gerücht, Sardinen habe die französischen Propositionen angenommen. Man darf nun freilich für sehr wahrscheinlich halten, daß etwas Aehnliches in Turin vorgegangen sein mag. Aber da eine Entscheidung, welcher Art immer, höchstens geftern oder heute erfolgt sein kann, so bleibt es seltsam, daß man ohne Telegraphen heute Abends schon davon unterrichtet sein sollte. Wir lassen also vorläufig diese Nachricht, so sehr sie auch verbreitet ist, dahingestellt sein.

Vermischtes.

Obwohl aus finanziellen Rücksichten sobald kein Versuch gemacht werden wird, einen neuen Telegraphen nach Amerika zu legen, will sich die alte „Atlantic Telegraph Company“ in London doch nicht auflösen. Ihr Anlage-Kapital im Betrage von 466,685 Pfd. ruht auf dem Meeresgrunde, und sie hat nur noch 393 Pfd. zu ihrer Verfügung. Aber es ist jetzt beschlossen worden, wo möglich neue Fonds anzuschaffen, um die Privilegien der Gesellschaft nicht für immer verloren gehen zu lassen, da neuere Untersuchungen gezeigt haben sollen, daß sich ein unterseeischer Draht mit verhältnismäßig geringen Kosten legen lasse, und daß man mit einer Auslage von 20,000 Pfd. das versenkte Kabel wieder heraufholen könne.

Rom, d. 17. Febr. Gestern gegen Abend entstand Feuer in der Kirche San Michele in Borgo. Sie liegt hinter den Säulengängen des St. Petersplatzes, der Päpstlichen Residenz gegenüber. Die Flammen brannten das Innere aus und zerstörten auch das Dach. Es scheint, daß der Sacristan beim Löschen der Altarkerzen nach der Vesperbenediction nicht vorsichtig war. Doch spricht man auch von böswilliger Brandlegung.

Paris, d. 27. Februar. Heute Nachts stürmte und regnete es in Paris ohne Aufhören; bei Tagesanbruch legte sich das Unwetter etwas, gegen zehn Uhr brach es mit erneuter Gewalt los. Seit Jahren gab es in Paris keinen solchen Sturm. Man konnte sich nur mit Mühe auf den Straßen und besonders auf den freien Plätzen bewegen. Mehrere Damen verunglückten; einige wurden niedergebissen, und viele verſetzte der Wind, der sich in ihren Kleidern fing, in die unangenehmste Lage. Die sonst so ruhige Seine schlug ungeheure Wellen; mehrere kleine Fahrzeuge konnten denselben nicht widerstehen und gingen unter. Viele Bäume des Tuilerien-Gartens und der anderen öffentlichen Promenaden wurden entwurzelt; zahlreiche Schornsteine stürzten zusammen, und mehrere Dete, wie z. B. der Carroussel-Platz, waren mit Schiefersteinen bedeckt. So groß war die Gewalt des Windes, daß die Schiefersteine 2 bis 300 Fuß weit flogen. Von größern Unglücksfällen hört man nichts; nur wurde in den Champs Elysées ein Omnibus umgerissen. Fast alle Telegraphenstangen wurden von dem Sturme zu Boden geworfen. Mit Ausnahme der Linien von Paris-Bordeaux, Paris-London und Paris-Brienne ist der Dienst auf allen andern eingestellt worden.

Stadttheater in Valle.

Gastspiel des Frankein Odtille Genée.

Frankein Odtille Genée, die am hiesigen Stadttheater an drei Abenden gastirte, hat ihr liebenswürdiges Talent nach allen Seiten hin entfaltet. In den beiden Soloscherzen von Görner: „Theatralische Studien“ und „Fetischen am Fenster“, brachte Fräulein Genée die darin herrschenden verschiedenen Stimmungen sehr wirksam zum Ausdruck, sehr drastisch war ihr Spiel seiner als Orestes' Lieblich in dem Aufzuge von Angelt: „Baut oder Schwester“, hier spielte sie sich als „Berliner Sonne“ völlig heimlich und ließ es an nichts fehlen, die Laune des Publikums rege zu erhalten. Hr. Königsdörfer gab den Soldat Kalle aus Scheffelin, den zaghaften Lebbaber, mit trefflichem Humor, der schärfste Witz ging ihm sehr geläufig von der Zunge. — Noch ausgelassener war Fräulein Genée in dem Schwanz von Dr. Jacobson: „Bei Wasser und Brod“, hier war sie ein echtes Berliner Pensionistkind, naiv, schulpflichtig, eigenmächtig und lebensmüde. Mit reizender Nonchalance fügte sie sich in das Unvermuthliche und erhielt schließlich durch eine gültige Fügung des Stimmels fast Wasser und Brod Wein und Braten. Sie nahm sich in diesem Stück auf der Bühne noch viel hübscher und ungewöhnlicher aus, als auf dem Bilde. Zu verwundern war es, daß Fräulein Genée am Schluß nicht gerufen wurde, was doch nach jedem Acte geschehen war. Es ist dies wohl einzig nur dem Stücke zuzuschreiben, das allerdings in einem etwas feinen Tone geschrieben ist und hier nicht anſprach; doch wäre es wohl dankbare Pflicht des Publikums gewesen, darüber hinwegzusehen. — Am folgenden Abende trat Fräulein Genée in dem Lustspiel von Trautmann: „Die Fünftlinge“ in zwei Rollen auf. Die Scenellist, womit sie sich aus einem Pariser Schupferjungen in ein Fräulein W. Bauffelle verwandelt und die Art und Weise, wie sie beide Rollen streng auseinanderhält, ist zu bewundern. Ihr Spiel war in diesem Stücke ganz besonders ausgefallen und helter und wurde lebhaft applaudirt. Die übrigen Parteen traten in den Hintergrund. Die Darstellung war, wenn man bedenkt, wie schnell das Stück hat einstudirt werden müssen, gelungen. Hr. Königsdörfer als Polizeirath war ein altherer, verlebter Getrammele, recht lebenswerth spielte auch Hr. Görner. — Von einer ganz neuen Seite zeigte sich Fräulein Genée am dritten Abend als Grille, eine Partie, die eigentlich gar nicht in ihrem Faße liegt. Gleichwohl verdient Fräulein Genée auch darin die größte Anerkennung. Daß sie in den betreffenden Scenen des ersten Actes ein echtes Naturkind sein würde, ließ sich erwarten, bewundernswürdig aber war ihr Spiel im weiteren Verlaufe des Stückes, denn sie brachte auch die ersten Momente mit psychologischer Wahrheit zur vollen Geltung. Ihr Spiel war einfach und ungeschminkt, voll Geſchick und lebendig. Hr. Altmeyer's Leistung als Landrath ist nach allen Seiten hin gut zu nennen, besonders in den letzten Acten war sein Spiel außerordentlich wirksam und lebendig. Hr. Görner gab den drohenden Naturerben Dicker zu komisch, ein sentimentaler Antritt ist für diesen Charakter hinreichend. Sein Spiel ging vielfach auf den äußeren Effect hinaus, wodurch das Naturliche und Traurliche des Dicker verſchwand. Frau Wagner gab die alte Fabel mit derselben drastischen Wirkung wie die Hexe im „Faust“. Fräulein Genée als Nadelon nahm sich in Spiel und Erscheinung sehr hübsch aus. Auch Hr. Stitt und Frau Claus Altermann verdienen lobende Erwähnung. Fräulein Genée wurde zum Schluß gerufen. — Wäde Fräulein Genée, deren Name bereits einen guten Klang gewonnen hat, überal, wo sie gastirt, mit dem Zauberhafte ihres Humors die Völker der Schweiz verſuchen und den Ernst des Lebens auf Stunden wahlend verbannt! Sie wird auf jeder Bühne ein willkommenes Gast sein. Th. Geßy.

Marktberichte.

Galle, den 1. März. Das Geschäft mit Getreide war heute klein, die Kauf-

Magdeburg, den 29. Februar. (Nach Beispieln.) Weizen 60 - 66 1/2 pf. Gerste 40 - 45 pf. Hafer 27 - 29 pf.

Becken, den 28. Februar. (Nach Beispieln.) Weizen 60 - 66 1/2 pf. Gerste 40 - 45 pf. Hafer 27 - 29 pf.

Breslau, d. 29. Februar. Spiritus pr. Eimer zu 60 Quart bei 80 vGt. Malz 15 1/2 pf. G. Weizen, weißer 64 - 75 1/2 pf.

Stettin, d. 29. Febr. Weizen 64 - 70 1/2 bez., Frühl. 68 1/2 G., 69 Br. v. vordormischer 67 bez. Roggen 46 - 47 geford. Febr. 48 bez., Febr. März 45 bez., 45 1/2 G., Frühl. 44 1/2 Br. u. G., 44 1/2 - 45 bez., Malz/Juni 45 Br., 44 1/2 G., Juni/Juli 45 - 45 1/2 bez. u. Br., 45 G. Rübsl 10 1/2, Febr. März 10 1/2, Br., März/April 10 1/2 bez., April/Mai 10 1/2 bez., 11 Br., Sept./Oct. 11 1/2 bez. u. Br., 11 Br. Spiritus 16 1/2 Br., 16 bez., Febr. März 16 1/2 bez. u. G., 16 1/2 Br., Frühl. 16 1/2 Br. u. G., Juli/Aug. 17 1/2 Br.

Hamburg, d. 29. Februar. Weizen loco fest, ab auswärts unverändert und stille. Roggen loco unverändert, ab Königsberg Frühl. 76 pf. bezahlt und zu haben. Del Mal 24 1/2, Oct. 25 1/2 pf.

Wasserstand der Saale bei Halle am 29. Februar Abends am Unterpegel 5 Fuß 9 Zoll, am 1. März Morgens am Unterpegel 5 Fuß 9 Zoll. Et ist an d.

Wasserstand der Saale bei Weiskensfels am Unterpegel: den 28. Februar Abends 1 Fuß 8 Zoll, den 29. Februar Morgens 1 Fuß 10 Zoll. Wasserstand der Elbe bei Magdeburg den 29. Februar Vorm. am alten Pegel 39 Zoll unter 0, am neuen Pegel 3 Fuß 10 Zoll. Wasserstand der Elbe bei Dresden den 29. Februar Mittags: 1 Elle 23 Zoll unter 0.

Schiffahrtsnachricht. Die Schleuse zu Magdeburg assistirt: Aufwärts, d. 29. Februar. Hr. Schröder, seere Gesellsch. v. Magdeburg n. Neubesen. - F. Dörre, Coals, v. Magdeburg n. Riesa. - W. Neumann, Rostenen, v. Magdeburg n. Riesa. - S. Bwiz, Steinkohlen, v. Hamburg n. Schönbeck. Magdeburg, den 29. Februar 1860. Königl. Schloßnamt.

Ämtlicher Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 29. Februar.

Table with columns: Fonds-Cours, Brief, Geld, Berlin, Brief, Geld, Thüringer, Brief, Geld, Ausl. Eisenb., Brief, Geld, Inland. Fonds, Brief, Geld, Industr.-Actien, Brief, Geld, Ausland. Fonds, Brief, Geld. Rows include various securities like Staats-Anleihen, Rentenbriefe, Eisenb.-Actien, etc.

*) oder à Stück 5 pf 13 1/2 Jgt 3/4, 2 Brief, 5 pf 12 1/2 Jgt 3/4, 2 Geld. Die Börse war heute in angenehmer Stimmung und recht fester Haltung, das Geschäft aber blieb auf die leicht von Stellen über die Liquidation beschränkt, und war nur in österreichischen Effecten ziemlich beträchtlich. Preussische Fonds waren etwas belebter und Anleihen wurden mehr gesucht. Bank-Actien. Rosfelder [4] vGt. - Hamburg. Bremer Bank [4] 98 G. Darmstädter Bettebank [4] 89 1/2 B. Baaren-Credit-Gesellschaft [5] 91 1/2 B.

unmittelbar dahinter befindlichem Garten, welches sich, seiner Lage und Räumlichkeit nach, nicht allein zu jeglichem Geschäftsbetriebe, sondern auch zur Anlage eines technischen Gewerbes eignet, soll Dienstag, den 6. März d. J. Nachmittags 3 Uhr, im großen Saalhofe hieselbst öffentlich meistbietend verkauft werden. Das zu verkaufende Grundstück kann jeder Zeit in Augenschein genommen werden, ebenso liegen die Verkaufsbedingungen in meinem Bureau zur Einsicht bereit, und können 5000 Rfl hypothekarisch auf dem Grundstück stehen bleiben. Cothen, den 13. Februar 1860. Der Rechts-Anwalt A. Bramigk I.

Die Matthiä'sche Erziehungsanstalt auf dem Frauensfeld zu Altenburg beginnt den 17. April ihren 11. Jahreskursus. Sie nimmt Böglinge vom 8. bis 16. Jahre auf und bestrebt sich, dieselben körperlich, sittlich und geistig harmonisch zu entwickeln und sowohl für die praktischen Berufswege, wie für die gelehrten Fächer in getrennten Curfen tüchtig vorzubereiten. Anmeldungen neuer Böglinge werden bis ult.

März erbeten. Die Prospecte der Anstalt, in denen die Erziehungsgrundsätze, die Hausordnung und die Organisation des Unterrichts bei den Bedingungen der Aufnahme enthalten sind, werden auf Wunsch gratis verabreicht von Dr. W. Matthiä, Dir. Altenburg, den 20. Febr. 1860.

Bei Unterzeichnetem können von nächste Dstern ab zwei Kanabn Aufnahme finden, für welche eine sorgfältige Beaufsichtigung und Förderung der häuslichen Studien gewünscht wird. Leipzig, den 29. Februar 1860. Prof. Freische, Burgstr. 5.

In meinem Hause, Rathhausgasse Nr. 7, sind 2 Etagen, jede zu 130 Rfl, und zwei Parterre-Wohnungen, jede zu 50 Rfl, zu vermieten und am 1. April d. J. zu beziehen. Carl Dettenborn.

Lehrlings-Gesuch. Für unser Materialwaaren- und Taback-Geschäft suchen wir zu Dstern d. J. einen jungen Mann, der die nöthigen Schulfenntnisse besitzt, als Lehrling. Sei, am 27. Februar 1860. J. E. Schneider & Co.

Für mein Tuch- und Modewaaren-Geschäft suche ich zum sofortigen Antritt einen Commis. Persönliche Vorstellung ist erforderlich.
Eilen, den 27. Febr. 1860.
Bernhard Nöbß.



Eine schlachtbare Kuh steht zu verkaufen in Bennstedt Nr. 3.

Dienstag und Freitag früh
erhalte regelmäßig frischen
Seedorf, à Pfund 2 Sgr. 6 Pf.,
dies zeige den geehrten Liebhabern davon erneuert ergebenst an.
J. Kramm, Brüderstraße Nr. 17.

Unübertrefflich größtes Lager
Confirmanden-Anzüge
von 3 Thlr. bis 15 Thlr. nur einzig und allein bei
Salym & Eichengrün,
Haupt-Depôt fertiger feinsten Herren-, Knaben- u. Kinder-Anzüge,
Leipzigerstraße 105 u. 4.

Juwelier, Gold- und Silberarbeiter
Carl Wiese,
Eisleben, Markt Nr. 70,
empfehlen sein reich ausgestattetes Lager von Gold- und Silberwaaren dem geneigten Wohlwollen.

Rathenower Brillen, Vornetten, Pince-nez, Loupen etc., mit den feinsten Crystalgläsern, sind zu haben und empfiehlt
Carl Wiese.

Concentrirte Gallen-Seife.
Mittelst dieser Seife können alle farbigen Stoffe von allem Schweiß und Schmutz vollkommen gereinigt werden. Preis pro Stück 2 1/2 Sgr., in Packeten zu 4 Stück 8 Sgr., empfiehlt
C. Haring, Neunhäuser Nr. 5.

Dr. Borchardt's arom.-medic. Kräuter-Seife (à 6 Sgr. pr. Packetchen) zur Verschönerung und Verbesserung des Teints und erprobt gegen alle Hautunreinheiten, und

Dr. Saun de Boutemard's arom. Zahn-Pasta (à Päckchen zu 6 und 12 Sgr.), das Beste zur Cultur und Conservation der Zähne und des Zahnfleisches, — empfehlen sich mit vollem Rechte als zwei der nützlichsten und auch wohlfeilsten Cosmetiques und werden von denen, die sich ihrer nur erst einmal bedient, sicherlich mit besonderer Vorliebe immer gern wieder gekauft werden. Alleiniges Lager für

Halle a. S. bei **C. F. F. Colberg, alter Markt,** sowie auch für Aetern: A. F. Sage, Aischersleben: A. E. Stäbe, Bitterfeld: Ferd. Krause, Cölna: E. W. Brethschneider, Düben: Heinr. Hoffmann, Eckartsberge: Gotthold Packbusch, Eilenburg: Lud. Neß, Eisleben: Anton Wiese, Gräfenhainchen: Louis Schmidt, Hettstadt: F. W. Prose, Laucha a. A.: Bernh. Sachse, Liebenwerda: Robert Conrad, Mansfeld: Fr. Hohenstein, Merseburg: Gardsche Buchbdlg., Naumburg a. S.: C. F. Schulze, Neuba: Gustav Kellner, Querfurt: G. E. Nägler, Sangerhausen: F. G. Zöttler, Schkeuditz: C. Lindner, Sommerda: F. W. Herbst, Stolberg: F. H. Feldhügel, Torgau: Gust. Vieho, Weißenfels: C. A. Günther, Wettin: Wih. Erdmann, Wittenberg: F. A. Haberland, Zeitz: F. H. Webel u. in Jörbig bei Carl Kopsch.

Von den berühmten
echt engl. Anodyne Necklace,
oder chemischen Halskettchen, welche das Zahnen der Kinder außerordentlich erleichtern und befördern, und ihnen das Leben erhalten, welches während dieser Periode so leicht gefährdet ist, erhielten neue Sendung von England und empfehlen in Original-Päckchen mit Siegel des Fabrikanten nebst Gebrauchs-Anweisung für 2 Thaler unter Garantie der Echtheit
Gebr. Tecklenburg in Leipzig,
Burgstraße Nr. 4,
Inhaber der Haupt-Niederlage für Sachsen.

Zu haben bei **H. Berner, grosse Ulrichsstraße Nr. 8:**
Dr. Paul Clement,
Heilung der Taubheit,
oder einfachste und sicherste Behandlung und Heilung des Gehörs und namentlich der Taubheit, der Schwerhörigkeit, des Ohrensaufens und des Ohrenflusses. Mit 7 Abbildungen. Elegant broch. Preis 27 Kr.
Uhrketten, Schlüssel, Gläser i. Gross u. Einzeln
C. F. Nitters Kurzwbdlg. gr. Ulrichsstr. 32.

In der
Pfeifferschen Buchh. in Halle
ist zu haben:
Frauentorfer Garten-Schatz.
Eine Sammlung geprüfter Rathschläge u. Hulfs-mittel zum Schwungreichsten Betriebe des gesammten Gartenbaues nach den neuesten Erfahrungen. Von **G. Fürst.** 2. Aufl.
Preis 27 Kr.

Deftuchen
in bester Waare empfiehlt billigst
F. C. Pösch in Landsberg.

Gebauer-Schwetsche'sche Buchdruckerei in Halle.

Morgen früh
empfange wieder fr. Dorfch, à 1/2 2 1/2 Sgr., in groß. u. kl. Fischen.
Julius Riffert.

Neuerst delicate
Gewürz-(Kräuter-)Seringe,
ganz süperbe Kräuter-Anchovis
erhielt wieder
Julius Riffert.

Sonntag den 4. März Fahr-Gelegenheit nach Eisleben.
Wertig, Bahnhof.

Bei Petersen (Jägerplatz 12) ist zu haben: **Ehlnack**, Prebigt über 1. Cor. 16 mit Beziehung auf den Morbanfall des P. Thiele. 3 Sgr.
Führer durch Halle u. Umgebung m. Plan u. Bild. 2 Sgr.

Garyena.
Sonntag den 4. März Concert mit Gesangs-Vorträgen von Geschwister Zeidler, wozu ergebenst einladet
A. Meyer.
Anfang Nachmittags 4 Uhr.

Löbnitz.
Sonabend und Sonntag frische Pfannkuchen, wozu freundlichst einladet
Louis Wiebach.

Stadttheater in Halle.
Ich habe die Ehre zu meiner am Freitag den 2. März stattfindenden Benefiz-Vorstellung: Große Scene aus **Lauhäuser** von Richard Wagner. Hierauf: **Der Waffenschmied zu Worms**, ein hochgeehrtes Publikum ergebenst einzuladen.
Philipp Meyer,
Mitglied hiesiger Bühne.

Familien-Nachrichten.
Entbindungs-Anzeige.
Statt jeder besonderen Meldung allen lieben Verwandten, Freunden und Bekannten die ergebenste Anzeige, daß meine liebe Frau, **Marie geb. Otto**, heute Morgen um 7 Uhr von einem gesunden Töchterchen glücklich entbunden worden ist.
Rauenborn, den 29. Februar 1860.
Pastor **Grasshoff.**

Todes-Anzeige.
Heute Mittag 12 Uhr entschlief sanft unser freundlicher **Arthur** in noch nicht vollendeten 6 Wochen. Dies theilnehmenden Freunden zur Nachricht.
Rietleben, den 29. Febr. 1860.
Schönbrodt nebst Frau.

Deutschland.

Berlin, d. 1. März. Die gestrige (siebente) Sitzung des Handelsstaates erklärte sich zunächst gegen die Beschränkungen der Gewerbebefreiung, welche durch die Verordnung vom Februar 1849 und einige spätere Nachträge in Preußen zur Geltung gekommen sind. Die Anträge, betreffend die Organisation der kaufmännischen Corporationen, beziehen sich nur auf die Handelskammern, denen theilweise beschränkte Rechte beigelegt sind, als den kaufmännischen Corporationen. Breslau hat darüber eine eingehende Denkschrift ausgearbeitet, und die wichtigsten ihrer Gesichtspunkte werden der Regierung durch den Handelsstaatsrat empfohlen. Auf Veranlassung eines fernern Antrages wird vom Handelsstaatsrat der Wunsch ausgesprochen, wenigstens an Einer Universität einen Lehrstuhl für Handelsrecht zu errichten. Ueber mehrere Gegenstände, welche das Handelsgesetzbuch angehen, eilt die Versammlung schnell hinweg. Die Verbesserung und Vollerleichterung der Waffenstrafen giebt dann Gelegenheit zur Aeußerung zahlreicher Anträge des Handelsstaates in Betreff der Elbe, Oder, Warthe u. s. w., ferner des Rhein-Elbe-Canals. Rückfichtlich der Oder wird von dem Handelsstaatsrat eine Petition an das Abgeordnetenhaus auf baldige Regulierung derselben beschloffen.

Bei den gestrigen Budget-Berathungen des auswärtigen Ministeriums im Abgeordnetenhaus gab der Minister v. Schleinitz in einer Erwiderung, worin er die vom Abg. Hartort gemachten Vorwürfe wegen mangelhafter Vertretung Preußens im Ausland als unbegründete Anschuldigungen zurückwies, folgende Auskunft über den Gesandtschaftsposten in Kassel:

Man habe gefragt, warum der Preussische Gesandte in Kassel fehle. Derselbe sei dort nicht angewiesen, weil er Urlaub habe. Er sei zwar nicht verpflichtet, über die Motive der Staatsregierung und ihre Entschliessung in Bezug auf diesen Fall Aufschluss zu geben, er wolle aber dem Hause eine Erläuterung nicht vorenthalten. Im Spätherbste des vorigen Jahres habe die kaiserliche Regierung ihrem kaiserlichen Gesandten Urlaub auf unbestimmte Zeit ertheilt und die Art und Weise, in welcher die diesseitige Staatsregierung hiervon in Kenntniss gesetzt sei, habe keinen Zweifel darüber gelassen, daß eine politische Entscheidung beabsichtigt worden sei. Die Preussische Regierung habe dieselbe in der allermodernsten Form erwidert und daher komme es auch, daß der Preussische Gesandte noch eine Dienstwohnung in Kassel habe.

Nachstehend geben wir den Wortlaut des Gesetzentwurfs wegen der anderweitigen Regelung der Grundsteuer nach den Beschloffen des Abgeordnetenhauses:

Im Namen Sr. Majestät des Königs.
Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent, verordnen zur Erledigung der in den Finanz-Erlassen vom 27. October 1850 und vom 7. September 1851 wegen der Grundsteuer ertheilten Verordnungen, des darauz bezüglichen, im Einklange des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabewesens vom 30. Mai 1850 enthaltenen Vorbehalts, sowie der Bestimmung im Art. 101 der Verfassung vom 31. Januar 1850, endlich zur Ausführung des Gesetzes vom 24. Febr. 1850, die Aufhebung der Grundsteuer-Verordnungen, — für den Umfang der Provinz, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und des Jagdgebietes, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1. Von den Gebäuden wird eine besondere Staats-Abgabe unter der Benennung „Gebäudesteuer“ nach den Bestimmungen des über diese Steuer erlassenen Gesetzes vom heutigen Tage erhoben. Sollte der Ertrag der Gebäudesteuer den Ertrag der zur Zeit auf den Gebäuden ruhenden Grund- und Haussteuer und Grundsteuerartigen Abgaben (§. 2 des angeführten Gesetzes) und den, bei Ausführung der in §§. 2 und 4 des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebenen Maßregeln, der Staatskasse verbleibenden Ausfall übersteigen; so ist dieser Mehrbetrag bis zu dem Zeitpunkt, mit welchem die nach der Vorschrift des §. 3 durch ein besonderes Gesetz festzusetzenden Grundsteuer-Kontingente von den Eigenthümern in Zahlung treten, Seltens der Staatskasse den Kreisen, beziehungsweise den, einen eigenen Kreisverband bildenden Städten zur Verwendung zu Kreis-, beziehungsweise Kommunalzwecken zu überweisen. — Die Vertheilung des disponiblen Mehrbetrages unter diese Verbände erfolgt nach Verhältnis desjenigen Betrages, welchen jeder derselben an Gebäudesteuer aufbringt.

§. 2. Die Veranlagung und Erhebung der Grundsteuer von den bisher von derselben befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten Grundstücken, sowie die Gewährung von Entschuldigungen für die Aufhebung der Grundsteuer-Verordnungen und Bevorzugungen, wird nach Maßgabe der beiden, diesbezüglich erlassenen besonderen Gesetze vom heutigen Tage zur Ausführung gebracht.

§. 3. Die Grundsteuer von den ertragsfähigen Grundstücken, mit Ausschluß der Gebäude (von den Eigenthümern), wird in allen Provinzen des Staats für die Zukunft auf einen gleichmäßigen Prozentsatz des zu ermittelnden Reins-Ertrages jedes Grundstückes von höchstens acht Prozent festgesetzt. Im dem hieraus sich ergebenden Gesamtbetrage soll die Grundsteuer für jede Provinz, beziehungsweise für jeden ein besonderes Steuer-System unterliegenden Verband als ein Kontingent behandelt werden, welches der Staatskasse gegenüber nur durch den Zugang steuerpflichtig werdender oder den Abgang steuerfrei zu stellender Grundstücke (§. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1850, betreffend die Aufhebung der Grundsteuer-Verordnungen, §. 10 des Grundsteuer-Gesetzes für die beiden westlichen Provinzen vom 21. Januar 1850 und §§. 8 und 9 des gegenwärtigen Gesetzes), oder im Wege der Gesetgebung erhöht oder vermindert werden kann. Die Feststellung des zu erhebenden Prozentsatzes und die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem ab die neu festzusetzenden Grundsteuer-Hauptsummen in Zahlung gesetzt werden sollen, wird einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§. 4. Bis zur Ausführung der nach §. 3 vorbehaltenen Gesetgebung treten vom 1. Januar 1862 an folgende Bestimmungen in Wirksamkeit: a) Innerhalb der sechs östlichen Provinzen ist die Grundsteuer aller Grundstücke, welche mit einer solchen zur Zeit über den zehnten Theil des Reins-Ertrages hinaus belastet sind, bis auf dieses Maß herabzusetzen. b) Ausgeschlossen von der Herabsetzung u. a. bleiben die sogenannten revidirten Steuern in den, der Schließung Steuer-Verfassung unterliegenden Bundesstellen, sowie diejenigen Grundstücke, deren Feststellung im Wege eines mit dem Staate abgeschlossenen Vertrags erfolgt ist. Die Herabsetzung dieser Steuern auf das zu a. bezeichnete Maß kann, wenn im Vertrage nichts Anderes festgesetzt ist, nur durch Abführung mit dem anzugsfähigen Betrage des abzusetzenden Theiles der Steuer herbeigeführt werden. c) Die Grundsteuer-Hauptsummen, welche die Provinzen Sachsen und Schlesien, letztere mit Ausschluß der der Oberlausitz angehörenden Theile, gegenwärtig von den Eigenthümern aufzubringen haben, sind im Ganzen um den zehnten Theil ihres Betrages zu ermäßigen. Soweit diese Ermäßigung nicht innerhalb jeder der bezeichneten beiden Provinzen durch die u. a. angeordneten Grundsteuer-Herabsetzungen erreicht wird, ist der verbleibende Ueberschuss jeder Provinz zur Verwendung für provinzielle Zwecke alljährlich aus der Staatskasse zu übernehmen. d) Ebenso ist jeder der beiden westlichen Provinzen der zehnte Theil der von den Eigenthümern zu entrichtenden Grundsteuer-Hauptsumme (§. 1 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1850) zur Verwendung für provinzielle Zwecke alljährlich aus der Staatskasse zu übernehmen.

§. 5. Behufs Vertheilung der Grundsteuer-Herabsetzungen nach der Vorschrift des §. 4 u. a. haben die Grundbesitzer, welche die in ihrem Eigenthum befindlichen Grundstücke in deren nach §. 6 dieses Gesetzes festzusetzenden Besitz-Zusammenhang durch den gesammten, darauf ruhenden Grundsteuer-Betrag als über den zehnten Theil des Reinertrages hinaus belastet ansehen und deshalb einen Anspruch auf Ermäßigung erheben wollen, diesen Anspruch binnen einer Präklusivfrist von einem Jahre seit dem Tage des Erscheinens dieses Gesetzes bei derjenigen Regierung schriftlich anzugewenden, in deren Besitz die Grundstücke liegen. Bis zur Entscheidung über den erhobenen Ermäßigungs-Anspruch müssen die selbsterhobenen Grundsteuer-Beträge mit Vorbehalt der Erhaltung des vom 1. Januar 1862 ab zu viel Bezahlten fortentrichtet werden. Hinsichtlich des Verfahrens der Ermittlung und Feststellung des Reinertrages der Grundbesitzer, sowie hinsichtlich der Entscheidung über die Ermäßigungs-Anträge wird für jede Provinz nach Vernehmung des Provinzial-Landtages durch Königlich-Preussische Verordnung das Nähere bestimmt.

§. 6. Bis zum Erlasse des im §. 3 vorbehaltenen Gesetzes sind die in sechs östlichen Provinzen verfassungsmäßig hergebrachten Grundsteuer- und grundsteuerartigen Abgaben, welche in den sechs östlichen Provinzen unter der Bezeichnung als „Grundsteuer“ fortan zusammengeführt werden, soweit nicht bei denselben in Folge dieses Gesetzes und der in den §§. 1 und 2 angeführten besonderen Gesetze Veränderungen eintreten, in ihrem selbsterhobenen Betrage fortzuführen. Es sollen aber sofort für sämtliche Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke in den sechs östlichen Provinzen neue Grundsteuer-Anlagen (Grundbücher und Grundsteuer-Rollen) aufgenommen werden. Die näheren Bestimmungen darüber, wie für diesen Zweck bei Feststellung des Flächen-Inhaltes und zur Ermittlung des Reinertrages der Grundstücke, sowie zur Feststellung des Reinertrages der Grundstücke Behufs Ausführung des §. 3 in jeder Provinz verfahren werden soll, bleiben ministerieller Anweisung vorbehalten. Wegen Aufbringung der Kosten, welche durch die vorbezeichneten Aufnahmen entstehen, ergeht ein besonderes Gesetz.

§. 7. In den sechs östlichen Provinzen haften die nugharen Grundstücke, welche zur Zeit des Erscheinens dieses Gesetzes innerhalb desselben Gemeinde-Bezirks demselben Eigentümer gehören, ohne Rücksicht darauf, von welchen einzelnen jener Grundstücke oder besonderen, mit den letzteren verbundenen Nutzungsgewandlungen die Grundsteuer ursprünglich berechnet oder seither erlegt worden ist, in ihrer Gesamtheit für den Gesamtbetrag derjenigen Grundsteuer, welche letzter davon zu entrichten war. Es darf daher bei Abtrennung einzelner Grundstücke oder Grundstücke von dem Gesamt-Verbande die Steuer nur nach dem Verhältnis des Reinertrages des Trennstücks zu dem Reinertrage des Verbandes auf das Trennstück übertragen werden. In derselben Art bilden fortan auch die Altkreditor oder andere selbstständige Gutsbezirke, sowie solche Grundstücke, welche bisher nach keinem Gemeinde-Verbande angehört haben (§. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, Gesetz-Sammlung Seite 359) hinsichtlich der Grundsteuer ein Ganzes mit denjenigen Grundstücken, welche die Eigentümer der erlerien zur Zeit des Erscheinens dieses Gesetzes in den angrenzenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk-Verbanden eigenenthümlich besitzen. Dasselbe gilt von denjenigen größeren Güter-Verbindungen, welche als solche schon bestehen, hinsichtlich der auf dem Gesamt-Verbande haftenden Grundsteuer.

§. 8. 1) Die dem Staate gehörigen Grundstücke sind, wenn sie in Privat-Eigenthum übergehen, mit Grundsteuer und zwar, bis zu der im §. 3 vorbehaltenen Reinertrag eines allgemeinen Prozentsatzes, im Betrage von acht vom Hundert des Reinertrages zu belegen. 2) Grundstücke, welche nach dem Erscheinen dieses Gesetzes vom Staate erworben werden, sind, wie die jetzt im Besitz des Staats befindlichen Domainen, von Entrichtung der darauf haftenden Grundsteuer zu entbinden. 3) Grundstücke, welche zur Zeit des Erscheinens dieses Gesetzes zu dem Vermögen evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen oder Anstalten, öffentlicher Schulen u. s. w. (§. 3 u. §. 6 des Gesetzes vom heutigen Tage, die Veranlagung und Erhebung der Grundsteuer von den hiermit befreiten oder bevorzugten Grundstücken betreffend) gehören, sind, wenn sie bisher Grundsteuerfrei waren und in eine andere Hand übergehen, zu einer Grundsteuer im Betrage von acht vom Hundert ihres Reinertrages zu veranlagten. Diese Steuer wird vom ersten Tage des auf den Besitzwechsel folgenden Monats ab in Zahlung gesetzt. 4) Von denjenigen Grundstücken, welche nach dem Erscheinen dieses Gesetzes in den Besitz evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen u. s. w. (§. 3 u. §. 6 des Gesetzes unter 3 angeführten Gesetzes) gelangen, wird die Grundsteuer fortentrichtet, beziehungsweise zum Betrage von acht vom Hundert neu veranlagt, wenn die Grundstücke bisher dem Staate gehörten und aus diesem Grunde steuerfrei waren.

§. 9. Für die beiden westlichen Provinzen wird Folgendes bestimmt: a) Die im alleinigen Eigenthum des Staats befindlichen Grundstücke werden, soweit sie nicht bisher schon steuerfrei waren (§. 10 u. 1 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1850), vom 1. Januar 1862 ab von Entrichtung der darauf veranlagten Grundsteuer entbunden. b) Dasselbe gilt von denjenigen zur Zeit steuerpflichtigen Grundstücken, welche nach dem Erscheinen dieses Gesetzes vom Staate erworben werden. c) Diejenigen Grundstücke, welche nach dem Erscheinen dieses Gesetzes in den Besitz evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen u. s. w. (§. 3 u. §. 6 des im §. 3 angeführten Gesetzes) gelangen, sind zur Entrichtung der Grundsteuer verpflichtet.

§. 10. Alle hinsichtlich der Grundsteuer bestehenden Vorschriften werden außer Kraft gesetzt, soweit sie den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehen oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen.

§. 11. Der Finanz-Minister ist mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt und hat behufs desselben die erforderlichen Anweisungen zu erlassen.

Bermischtes.

— Leipzig, d. 28. Februar. In den Vor- und Nachmittagsstunden des heutigen Tages fand die weitere Verhandlung des Lindner'schen Prozesses statt; es wurde in denselben lediglich mit Vernehmung des Angeklagten verfahren. Eine Aufzählung der Specialitäten könnte jedoch nur dem Fachmann Interesse bieten, einem Laien würde sie nur als ein Conglomerat von Namen und Titeln erscheinen. Den Schwerpunkt des ganzen Gebarens von Lindner gab das „Speculum virginum“ um seines hohen Werthes — es war auf 500 Thlr. taxirt — und insbesondere um deswillen ab, weil hier, d. h. bei dem werthvollsten Gegenstande, der Angeklagte die diebische Absicht nicht zugeben wollte. Dasselbe bestand aus 144 Blättern Pergament und enthielt eine große Anzahl von Zeichnungen; es bildete dasselbe mit „Bonaventurae introductorius totius scripturae sacrae“ einen Sammelband. Das letztere Werk hatte Lindner zurückgelassen und nur das „Speculum“ um seiner Bilder willen sich angeeignet. Sorgfältig aber hatte er sämtliche Foliensätze des „Introductorius“ radirt und corrigirt, die Titelcopie und Beschreibung der Handschrift entwendet, in gleichen den auf dieselbe bezüglichen Eintrag im alten Handschriften-Katalog und an dem Gestohlenen selbst den Bibliothekstempel ausradirt. Er mußte das Gewonnene sehr hoch geachtet haben, denn er hatte auf eigene Kosten, wenn auch unter theilweiser Verwendung des Pergaments von dem Coder des Joannes Andreas, die Handschrift neu einbinden lassen. Der Angeklagte gab nun zwar zu, daß er diese

Handschrift in unversehrtem Zustande in der Absicht der Aneignung mitgenommen und die sonstigen Veränderungen mit ihr habe vornehmen lassen; ebenso wie er jedoch bereits gestern im Allgemeinen vorstellig gemacht hatte, daß er seit dem Tode zweier Kinder im November 1858 Reue empfunden und angefangen habe, soweit möglich die entwendeten Gegenstände zurückzustellen (nach seinen bereits in gestriger Nummer gedachten Gedanken hatte er aber nichtsdestoweniger die Entwendungen bis zum Januar 1859 fortgesetzt), an vollständiger Ausführung aber lediglich durch Entdeckung seiner Verbrechen gehindert worden sei: so hielt er dieses Anführen heute insbesondere hinsichtlich dieser Handschrift fest; er wollte selbige in dem von ihm beschafften Einband unter die Werke der Bibliothek zurückgestellt und später, kurz vor Beginn der Untersuchung, lediglich um deswillen wieder an sich genommen haben, weil er des fremden Einbandes halber Entdeckung seiner Spoliationen habe befürchten müssen und aus diesem Grunde den ausfalligen Einband habe entfernen wollen. Im Allgemeinen machte Binder nur wenig Entgegnungen und Ausstellungen gegen die ihm auf Grund der Voruntersuchung gemachten Vorhalte. Hier und da bespricht er allerdings die ihm zur Last gelegten Spoliationen, soweit nicht schlagende Beweise dafür klar vor Augen lagen, zum Theil unter Bezugnahme darauf, daß die spoliirten Werke bereits incomplet gewesen; es sind dies jedoch Ausstellungen, die bei der Sachlage und in Beachtung der Vorschrift des Art. 78 des Strafgesetzbuchs im gegenwärtigen Falle nicht von Belang sein können. Vorzugsweise hielt Binder die Behauptung fest, daß er lediglich aus Kunstinteresse und Liebhaberei und nicht des Geldgewinns halber zur „Aneignung“ der einzelnen Sachen verfahren sei. Die zu Vernehmung des Angeklagten erforderliche gewisse Zeit rechtsförmig unsere bereits gestern ausgesprochene Ansicht über die exorbitante Zahl der einzelnen Diebstähle; tief sich auch aus den genannten Nummern um deswillen, weil eine fortlaufende Reihe derselben nicht zu verfolgen war, ein sicherer Anhalt für die Anzahl der zur Erörterung gebrachten Diebstähle nicht gewinnen, so ist doch in Berücksichtigung der mehrfachen, bei einzelnen Nummern angeführten Unterabtheilungen die Annahme nicht ungerechtfertigt, daß Binder nahe an fünfshundert Mal die Bibliothek beschloßen habe. Die bereits während der Verhandlung nur angedeuteten Zweifel hinsichtlich der Lage werden jeßfalls morgen zur weiteren Erörterung kommen; schwerlich dürften aber vor dem 1. März die Vorträge der königlichen Staatsanwaltschaft und der Vertheidigung zu erwarten sein.

Berlin. Die Bouillon-Trinkhallen haben, wie es scheint, in der That einem sehr regen Bedürfnis im Publikum entsprochen, und finden deshalb im Volke so viel Anerkennung und so lebhaften Zuspruch, daß die Direction derselben sich veranlaßt gesehen hat, jetzt wieder eine neue Trinkhalle, bereits die vierte, in der Friedrichstraße Nr. 12, unweit des Halleischen Thores, zu eröffnen. Jetzt hat die Direction auch, auf Veranlassung mehrerer hoher Beamten“ eine Einrichtung getroffen, daß auf vorherige Bestellung selbst größere Quantitäten warmer Bouillon zu jeder Tageszeit in die Bureau's der königlichen und städtischen, so wie der bedeutenderen öffentlichen und Privat-Institute geliefert werden können.

Vor einigen Tagen fand ein Berliner Kaufmann des Morgens beim Eintritt in sein Geschäftsstofak eine Menge seiner Waaren mittelst Einbruchs entwendet. Er erlitt gleich zu dem Geldspinde, in welchem er nicht unbedeutende Summen liegen hatte, das aber unverfehrt war. Bei näherer Befichtigung desselben bemerkt er mit einem spigen Instrument die Worte eingravirt: „Glauben Sie nicht, Herr F., daß ich Ihren Schrank nicht öffnen kann, es hat mir nur an Zeit gefehlt.“

Ueber die Hungersnoth im Schlochauer Kreise geht der „Epen. Btg.“ von unterrichteter Seite folgender Auszug aus einem Privatbriefe zu: „In der Zeit von vierzehn Tagen sind zehn Frauen im Wochenbett an Entkräftung gestorben; mit den Männern geht es noch etwas besser, da sie noch auswärts einigen Verdienst finden.“

Aus Wien, d. 26. Febr., schreibt man der „N. Btg.“: Im großen Redouten-Saale fand heute die Aufführung des „emisselten Prometheus“, Symphonie mit Chören von Dr. Franz Liszt, statt. Die kürzeste Kritik, welche ich Ihnen über dieses Werk, das zwei volle Stunden die Wände des Saales wiederhallen machte, liefern kann, besteht darin, wenn ich mittheile, daß es nur unter Toben, Zischen und Pfeifen des zahlreich versammelten Publikums zu Ende gespielt werden konnte. Nicht einmal Anshänger und Verehrer Liszt's, der im Saale gegenwärtig gewesen sein soll, wagten es, mit einer Gegen-Demonstration aufzutreten!

Hamburg. Seit dem 24. October 1851 sind hier Mischehen zwischen Juden und Christen gesetzlich erlaubt. Es sind nun seit dem November des gedachten Jahres (1851) 92 Mischehen hier geschlossen worden. Bei 54 derselben ist der Mann, bei 38 die Frau mosaischer Religion. Bei 19 dieser Ehen ist die Bestimmung vorher getroffen, daß die Kinder in der mosaischen Religion erzogen werden sollen, bei 17 von diesen Ehen ist der Vater Jude, bei 2 die Mutter Jüdin.

London. In den letzten Tagen sind wieder Schießübungen mit der neu erfundenen Whitworth'schen Kanone angestellt worden, und wie die „Times“ berichten, wäre dieses Geschütz in der That der Armstrong'schen Kanone in jeder Hinsicht vorzuziehen. Die Proben wurden am Strande von Southport bei starkem Winde vorgenommen; es hatten sich dazu an 2000 Zuschauer, Mitglieder der Englischen Generalität, Ingenieure und Maschinenisten aus allen Theilen des Königreichs, Französische, Oesterreichische und Schwedische Offiziere eingefunden. Leider aber war das Gestelle für den 80-Pfünder nicht fertig geworden und man mußte sich mit Proben von 3- und 12-Pfündern

begnügen. Abgesehen von dem ungeheuren Fluge der Geschosse soll die Schnelligkeit des Feuerns und die Zweckmäßigkeit der Patrone allgemeine Bewunderung erregt haben. Die Ladung steckt in einer sechs-kantigen Zinnbüchse, und nicht allein, daß diese sich in die Einbringungen des Rohrs genau einpaßt, sondern es wird auch vermittelst des Schusses selbst, und zwar durch einen rückwärts an der Büchse angebrachten Fettklumpen, der beim Ubfahren schmilzt und das Rohr rein puzt, das Geschütz so rein gehalten, daß gar kein Putzen weiter nöthig sein soll. Der Erfinder ist überzeugt, daß die allerstärksten Platten aus Schmiedeeisen, wie sie zur Bekleidung schwimmender Batterien gebraucht werden, seinen 80-Pfündern nicht widerstehen können.

Mittheilungen aus der öffentlichen Sitzung des hiesigen Criminal-Gerichts vom 28. Februar 1860.

Die verurtheilte Handarbeiter Nikus, Marie geb. Zimmermann, die unversehrte Amalie Nikus und die verurtheilte Eleonore Elisabeth Wogler von hier werden überführt im November v. J. von einem dem Amtmann Budloff in Wödrig gehörigen Ackerstück eine große Quantität Korbhüner entwendet zu haben. Mit Rücksicht darauf, daß sich die verurtheilte Nikus im wiederholten Rückfalle befindet, wird vom Gerichtshofe später eine 14-tägige, letzterer, neben Verlust der Ehrenrechte auf 1 Jahr, eine 6monatliche, der Wogler eine 1wöchentliche Gefängnißstrafe zuerkannt.

Gegen die Witwe Louise Fischer geb. Stiem aus Ober-Zeutschenthal, welche der gehörig beschleunigten Vorladung ungeachtet, nicht erschienen ist, wird in contumaciam verhandelt. Dieselbe hat, wie sie zugestanden, im November v. J. auf dem Jahrmärkte in Schafstedt dem Schuhmacher Hierzag in Weisenfels ein Paar Leuchtschuhe und der verurtheilten Langrod ebenfalls ein Paar Sammfußkle in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen. Wegen beider Diebstähle wird die Fischer zu einer 14-tägigen Gefängnißstrafe verurtheilt.

Der Handarbeiter Carl Johann Martin Gollsch von hier hat gekündigt im November v. J. mehrere Arbeiterinnen in der Art verübt, daß er sich hiers auf dem Wochenmarke zu den Festschneidern hinsetzte und Aht gab, wenn die Käufer der Hasen ihren Namen und Wohnung angaben, dann zu denselben hinzing und anfragte, ob er das Fell des gekauften Hasen abziehen könne, oder sich ausdrücklich für einen Diensthofen des Verkäufers ausgab, das Fell des Hasen abzog, mit sich nahm und verkaufte. In einem Falle hat er sich sogar unter jener falschen Angabe den Kaufpreis für den Hasen auszahlen lassen. Auf diese Weise sind die verurtheilte Goller, Drechsler Wäldner, Frau Quatz und verurtheilte Schröder hier an ihrem Vermögen beschädigt worden. Der Gerichtshof nimmt zu Gunsten des Angeklagten mildernde Umstände an und verurtheilt denselben zu einer 4wöchentlichen Gefängnißstrafe.

Die verurtheilte Handarbeiter Wilhelmine Sacht aus Lößlein räumt ein, die verurtheilte Horst in Mehrig gebrüders Kindererzogen gefunden und nicht abgeliefert, vielmehr verschleht und dadurch zum Nachtheile der Eigentümerin veräußert zu haben. Wegen dieser Unterschlagung wird ihr eine 1-tägige Gefängnißstrafe zuerkannt. Der bereits wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle bestrafte Handarbeiter Friedrich Christian Kleinschmidt von hier wird überführt im December v. J. von dem Wirtspolizeistatthalter hier eine der verurtheilten Blantenburg gehörige Pant, und in der Nacht vom 8. zum 9. Februar d. J. dem Zimmermeister Selin von dessen Hofe 4 Stüd Holz, 20 Egr. Weith, in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben. Wegen dieser Diebstähle wird derselbe zu einer 1-jährigen Gefängnißstrafe, Verlust der Ehrenrechte und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 1 Jahr zuerkannt.

Die unversehrte Sophie Heintze von Wödrig, wegen Diebstahls bereits mit 4 Jahren Zuchthaus bestrast, ist angeklagt, im August v. J. der verurtheilten Amalie Weidelt, ihrer Dienstherrin, ein Paar schwarzwollene Strümpfe und der unversehrlichen Linniche, welche sich daselbst gleichfalls als Diensthofin ausbleibt, einen goldenen Ohrring entwendet zu haben. Trotz ihres Eugens stellt die Beweisaufnahme die Täterschaft ungewisselt heraus, worauf der Heintze 6 Monat Gefängniß, Verlust der Ehrenrechte und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 1 Jahr zuerkannt werden.

Bei der Kirmes in Niemitz im November v. J. hat der Handarbeiter Johann Heinrich Graue von hier den Gend'arm Erfurt, welcher sich als Patrouille daselbst befand und einen entpandenen Sirell fühlenden wollte, unter den Worten: „hinaus mit dem Manne mit dem Witzgabeler“ bei der Brust angepaßt. Wegen Angriff dieses Beamten im Dienst und wörtlicher Beleidigung desselben wird dem v. Graue eine 14-tägige Gefängnißstrafe zuerkannt.

Die verurtheilte Wilhelmine Maurer geb. Jänsch von hier hat, wie sie einräumt, im December v. J. in dem Laden des Kaufmann Koppel ein demselben gehöriges Haarnez entwendet. Sie wird deshalb zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt.

Singakademie.

Freitag den 2. März Abends 6 Uhr Versammlung der Singakademie im Saale zum Kronprinzen. Die geehrten Damen werden gebeten, sich um 5 Uhr einzufinden zu wollen. **Der Vorstand.**

Fremdenliste.

- Angekommene Fremde vom 29. Februar bis 1. März.
- Kronprinz.** Hr. Ritterausbeil, Bensberg m. Fam. u. Diener a. Goltstein, Hr. Günten-Dir. Rolke a. Clausthal, Die vrrn. Kauf. Reuschel a. Elberfeld, Lemmer a. Danzig, Scheiber a. Magdeburg.
 - Goldner Blug.** Die vrrn. Kauf. Haffe u. Koch a. Leipzig, Fesse a. Bernburg, Blumtschen a. Kassel, Kraft a. Chemnitz, Galle a. Magdeburg, Hr. Reg.-Geometer Bruner a. Köln, Die vrrn. Fabrik. Seumann a. Neerane, Kelling a. Tagen.
 - Goldner Löwe.** Hr. Fabrik. Ronke a. Chemnitz, Hr. Förster Elkan a. Braunsch., Hr. Rent. Schenk a. Görlitz, Die vrrn. Kauf. Göbel a. Dresden, Voigt a. Magdeburg, Altmann a. Hamburg, Hiele a. Zwickau, Albrecht a. Regnitz.
 - Stadt Hamburg.** Die vrrn. Kauf. Mayer a. Durheim, Graup a. Hannover, Schmidt a. Berlin, Hr. Schichtmeister Stolberg a. Pöß., Hr. Fabrik. Bernhardt a. Breslau, Hr. Fabrik-Dir. Schröder a. Elberfeld.
 - Schwarzer Bär.** Hr. Fabrik. Peter a. Neustadt b. Gr.-B., Hr. Handlungs-Heil. Fährich a. Neichenbach.
 - Meute's Hotel.** Die vrrn. Fabrik. Voigt a. Neuwert, Urban a. Giesleben, Hr. Reg.-Baurath Schwebler a. Berlin, Hr. Fabrikbes. Weber a. Quedlinburg, Die vrrn. Kauf. Kublmann a. Dortmund, Basenau u. Ernst a. Magdeburg.
 - Hôtel zur Eisenbahn.** Hr. Ritterausbeil v. Dito a. Wansfeld, Frau v. Brandenstein a. Giesleben, Die vrrn. Kauf. Wittig a. Grefeld, Döring a. Naumburg, Koch a. Magdeburg, Hr. Defon. Müller a. Preisch.

Meteorologische Beobachtungen.

	29. Februar.	Morgens 6 Uhr.	Nachmitt. 2 Uhr.	Abends 10 Uhr.	Tagesmittel.
Luftdruck	329,31 Par. L.	332,42 Par. L.	334,56 Par. L.	332,10 Par. L.	
Dunstdruck	1,89 Par. L.	2,11 Par. L.	1,88 Par. L.	1,96 Par. L.	
Rel. Feuchtigkei	80 pCt.	79 pCt.	81 pCt.	80 pCt.	
Luftwärme	1,8 G. Rm.	3,2 G. Rm.	1,0 G. Rm.	2,9 G. Rm.	



Bekanntmachungen.

Retourbriefe.

1) An Kaufmann W. Hännig in Naumburg. 2) Ortsrichter Stolberg in Isendorf. 3) Ph. Beutel in Weinheim. 4) Schuhmachermeister Franz Erhardt in Zeuthenthal. 5) Justizrath Servanus in Ebersfeld. 6) Papierfabrikant Krause in Wolfersgrün. 7) Uhrmacher Sparmann in Halle. 8) Henriette Meier in Berlin.

Halle, den 29. Febr. 1860.

Königl. Post-Amf.

Konkurs-Gröfnung.

Königl. Kreis-Gericht zu Halle a. S., I. Abtheilung,

den 27. Februar 1860 Vormittags 12 Uhr.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns **Ernst Künstler** hier ist der kaufmännische Konkurs eröffnet, und der Tag der Zahlungseinstellung auf den 23. Februar d. J. festgesetzt worden.

Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Kaufmann **Carl Reichmann** hier bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem

auf den 8. März d. J.

Vormittags 11 Uhr

vor dem Kommissar Herrn Kreisgerichts-Rath **Freund** im Gerichtsgebäude, Terminzimmer Nr. 8 anberaumten Termine ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines andern einstweiligen Verwalters abzugeben.

Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis zum 24. März d. J. einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen u. Alles, mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte, ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtsfähig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zum 24. März d. J. einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämtlichen, innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, sowie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals

auf den 29. März d. J.

Vormittags 12 Uhr

vor dem Kommissar Herrn Kreisgerichts-Rath **Freund** im Gerichtsgebäude, Terminzimmer Nr. 8 zu erscheinen.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirk seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen, und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwält **Schöde, Hiemer, Wilke, Fritsch, Goedecke, Fiebigler, von Bieren** und **Seeligmüller** zu Sachwaltern vorgeschlagen.

In dem Konkurs über das Vermögen des **Chorion-Fabrikanten Holzhausen** zu Stedten ist zur Verhandlung und Beschlussfassung über einen Afford Termin auf

den 26. März, or Vormitt. 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Kommissar im Terminzimmer Nr. 8 anberaumt worden. Die Beteiligten werden hiervon mit dem Bemerkten in Kenntnis gesetzt, daß alle festgestellten oder vorläufig zugelassenen Forderungen der Konkursgläubiger, soweit für dieselben weder ein Vorrecht, noch ein Hypothekenrecht, Pfandrecht oder anderes Abforderungsrecht in An-

spruch genommen wird, zur Theilnahme an der Beschlussfassung über den Afford berechtigen.

Quersfurt, den 18. Februar 1860.

Königliches Kreisgericht.
Der Kommissar des Konkurses.

Bekanntmachung.

In dem Konkurs über das Vermögen des Buchhändlers **Hermann Streiber** zu Zeitz haben die Kaufleute, Fabrikant **C. Fabricius** zu Magdeburg und **Mersburger** zu Leipzig, nachträglich eine Forderung von 39 Rth 3 Sgr 6 A und 40 Rth 18 Sgr 9 A angemeldet.

Der Termin zur Prüfung dieser Forderungen ist auf

den 16. März d. J.

Vormittags 10 Uhr

vor dem Kommissar, Kreisgerichtsrath **Berndt**, an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 8, anberaumt, wovon die Gläubiger, welche ihre Forderungen angemeldet haben, in Kenntnis gesetzt werden.

Zeitz, den 20. Febr. 1860.

Königl. Kreis-Gericht, I. Abtheilung.

Der Kommissar des Konkurses.

Berndt.

Nothwendiger Verkauf.

Die zu Weissenfels vor dem Nicolaithor sub No. 452 cat. belegene Vol. I. No. 25 Pag. 389 des Hypothekenbuchs über die Nicolai-Vorstadt zu Weissenfels eingetragene sogenannte **Weidenmühle** nebst Zubehör, abgeschätzt auf 12,795 Rth, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 21. August 1860 von Vormittags

11 Uhr ab

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastations-Gericht anzumelden.

Der seinem dormaligen Aufenthalte nach unbekannt eingetragene Gläubiger, Kaufmann **Franz Peter**, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Weissenfels, am 25. Januar 1860.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission

I. Bezirks.

Das auf dem Grafenwege Nr. 14 hier selbst belegene Grundstück, bestehend aus einer großen, gut gebauten zweistöckigen Niederlage und einem Wohnhause nebst Hofraum mit Einfahrt, verleihere ich im Auftrag der Eigentümer auf

Mittwoch den 21. März c.

Nachmittag 3 Uhr

in meinem Geschäftszimmer, wo auch die Taxe und die Bedingungen vorher eingesehen werden können.

Goedecke, Justizrath.

Holz-Auction.

Montag und Dienstag den 12. u. 13. März c., von früh 10 Uhr ab, sollen im hiesigen Rittergutsholze, der „Nickenhain“ genannt, nachstehende Hölzer einzeln auf dem Stamme öffentlich meistbietend verkauft werden:

98 Eichen, meist stark, welche sich sämtlich gut zur Lohbenutzung eignen und unter denen sich mehrere Mähldellen befinden,
269 Birken, theils für Tischler, theils für Stellmacher passen,

137 Äspen, größtentheils sehr stark.

Die Veranmlung ist an Ort und Stelle. Die Bedingungen werden vorher bekannt gemacht und wird hier nur bemerkt, daß auf Verlangen $\frac{1}{2}$ des Kaufpreises sofort als Anzahl bezahlt werden muß.

Wilsdenborn bei Zeitz, d. 29. Febr. 1860.

Der Förster **Rebelstieck.**

Das in Siebichenstein unter Nr. 57 belegene Haus, Hof und Stallung, in welchem seit Jahren das Fleischergeschäft schwunghaft betrieben, steht anderweit zu verpachten und den 1. Juli zu beziehen. Näheres darüber sagt der Maurer-Polier **Vogt** daselbst.

2 Gehäusen (zum Kasernenbau und Fertigmachen) finden dauernde Beschäftigung in **Honigmanns Pfannoforte-Fabrik.**

Gartengrundstücks-Verkauf.

Ein am Erfurter Thor zu Weimar gelegenes Garten-Grundstück, circa 2 $\frac{1}{2}$ Acker haltend, mit Wohnhaus nebst Warmhaus, sowie neuem Gewächshaus, ebenfalls mit Wohnung, guten Schuppen und 3 guten Bäumen, sowohl für Handelsgärtner als Vergnügungsgarten geeignet, steht aus freier Hand zu verkaufen oder auf längere Zeit zu verpachten. Näheres bei **J. Sieckmann**, Kunst- u. Handelsgärtner in Köftritz und dem Commissionär **C. Leich** in Weimar.

Eine seit 30 Jahren mit guter Kundschafft versehene Schmiede nebst Garten und $\frac{1}{2}$ A. Acker in einem freundlichen Städtchen ist unter vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen. Das Nähere erfolgt auf portofreie Briefe unter F. 4 poste restante Gerbstedt.

Ein in ganz gutem baulichen Zustande befindliches **Grundstück**, bestehend aus Haus mit Nebengebäude, Hof, Stallung, gr. Garten und Feld, soll aus freier Hand **innen 4 Wochen** verkauft werden von **Ferd. Lehmann** in **Lochau**.

Ein Gartenlogis von 4 Stuben nebst Zubehör, in der schönsten Lage Naumburgs, ist zu vermieten und der Garten zu verpachten in Nr. 986.

Commis-Gesuch!

Ein gewandter, mit guten Empfehlungen versehener Commis für Material-Geschäft findet zum 1. April c. Stellung.

Derselben unter Chiffre A. Z. werden poste rest. Quersfurt erbeten.

Ein junges Mädchen, das schon mehrere Jahre als Wirthschafterin conditionirte und in der Landwirthschaft aufgezogen ist, sucht unter bescheidenen Ansprüchen baldigst eine ähnliche Stellung. Sie sieht mehr auf eine gute Behandlung als auf hohen Gehalt. Alles Nähere zu erfragen bei Wittwe **Senze**, Schmeerstraße Nr. 35.

Eine gewandte Verkäuferin, die schon in einem Modewaaren-Geschäft gewesen sein muß, wird sofortigt gesucht gr. Steinstraße Nr. 5.

Lehrlings-Gesuch.

Für mein **Materialwaaren-, Taback- u. Cigarren-Geschäft** suche einen Lehrling sofort oder Dstern unter günstigen Bedingungen. E. F. Grempler.

Ein junges, sittliches, befähigtes Mädchen, mit guten Zeugnissen versehen, sucht zum ersten April an der Seite der Hausfrau oder als Verkäuferin eine Stelle.

Gefällige Adressen erbittet man unter der Chiffre E. K. Weissenfels, gr. Burgstr. 69.

Einen Lehrling wünscht zum 1. April der Barbierherr **Nemm**, Geißstraße Nr. 63.

Einen mit guten Zeugnissen versehenen Arbeitsmann, der auch mit Pferden umzugehen weiß, sucht

Louis Neufner.

Ein stotter Detailgeschäft, verbunden mit Destillation, sucht einen Sohn achtaber Eltern unter annehmbaren Bedingungen als Lehrling zu Dstern oder Johannis. Näheres hierüber theilen die Herren **C. Hofmeister & Co.** in Halle mit.

Pension.

Ein Paar Knaben, welche zu Dstern die hiesigen Schulen besuchen, finden noch freundliche Aufnahme nebst der nöthigen Nachhilfe ganz in der Nähe des Waisenhauses. Näheres Strohhof, Kellnergasse Nr. 3 parterre rechts.

Gesuch. Ein Commis, welcher gute Zeugnisse aufzuweisen hat, sucht sofort oder Dstern, am liebsten in einem Taback- und Cigarrengeschäft, Stellung. Hierauf Reflektirende belieben ihre Adressen unter Ziffer X. Z. poste restante Rudolstadt niederzulegen.

Ein Lehrling wird für ein Modewaaren-Geschäft gesucht gr. Steinstr. 5.

Ein ordentlicher Bursche kann in die Lehre treten beim Tischlermeister **W. Müller**, kleine Ulrichsstraße Nr. 7.

Gas-Sparer,
à Dsd. 1 Zbr., à St. 3 Sgr., bei
Aug. Weyland, Leipzigerstraße 22.

Anzeige.
Meinen werthen Kunden erlaube ich mir hierdurch anzuzeigen, daß ich von jetzt ab wieder die Bestellungen von Putzarbeiten und Strohhutwäschen entgegennehme, und bitte zugleich auch ferner um das mir früher geschenkte Vertrauen. **Louise Konkol verehel. Sack,**
Rathhausgasse Nr. 17.

Strohputzwäsche u. Färberei empfehle in vorzüglichster u. billigster Ausführung. Ebenso auch das Modernisiren der Frühjahrschüte, und erlaube mir gleichzeitig die Mittheilung, daß ich bereits im Besitz meiner **echten Pariser Modelle** bin und hiernach jede Bestellung prompt ausführe, unter Versicherung strengster Solidität, worüber mein Ruf und das bisher geschenkte Vertrauen genügende Bürgschaft leistet.

Weißwaren in jedem Genre empfehle zu den solidesten Preisen und mache besonders zur bevorstehenden Confirmation auf meine gestickten Taschentücher, f. Nulls und Jaconnets zu Kleidern, gestickten und garnirten Aermel und Kragen aufmerksam. — Schweizer Gardinen in Tüll und Null, Negligéstoffe, Shirtings, Piqués und rein leinene Taschentücher ganz vorzüglicher Qualität bei

S. W. Lehmann, gr. Ulrichsstr. 50.

Ziehung 1. April. **200,000 Gulden Haupt-Gewinn** Ziehung 1. April.
der **Oesterreich'schen Eisenbahn-Loose.**
Haupt-Gewinne des Anlehens sind: 21 mal fl. 250,000, 71 mal fl. 200,000, 103 mal fl. 150,000, 90 mal fl. 40,000, 105 mal fl. 30,000, 90 mal fl. 20,000, 105 mal fl. 15,000, und 2040 Gewinne von fl. 5000 bis abwärts fl. 1000. — Der geringste Preis, den mindestens jedes Obligationstheile erzielen muß, ist 125 Gulden. — Kein anderes Anlehen bietet so große und viele Gewinne, verbunden mit den höchsten Garantien. — Pläne werden Jedermann auf Verlangen gratis.
STERN & GREIN,
Bank- und Staats-Effekten-Geschäft,
in Frankfurt a/M., Zeit 33.
NB. Diese Loose haben bei der Gewinn-Auszahlung keinen Abzug zu erleiden. Jede weitere Aufklärung gratis.

Die Neue Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna“
in Berlin hat mir eine **Haupt-Agentur** übertragen und bin ich zur Annahme von Anträgen für Land- und Wasser-Transport, sowie zur Ertheilung jeder gewünschten Auskunft stets bereit.
Robert Korn,
Halle a/S., gr. Ulrichsstrasse Nr. 4.


Die Strohhut-Wäsche u. Bleiche von G. Hennemeyer, Gräfsweg 2,
empfehle ich zum Waschen, Bleichen, Modernisiren u. Färben aller Arten Strohhüte ganz ergebenst.

Sämereien.
Den Herren Landwirthen und Gartenbesitzern halte mein Lager von allen Sorten **Feld-, Gemüse- und Blumen-Sämereien** vorzüglicher Qualität bestens empfohlen. Namentlich offerire für's Feld: **Turnipse od. Kunkelrübenkern,** lange hellrothe und lange gelbe aus d. Erde wachsend, runde gelbe Klumpen, weiße dicke Zucker, weiße Imperial, Badenschen und kleinen frühen gelb. Mais; ferner englisches Maigras, auch Wöhren, gr. weiße engl. und orange-farbene Niesen (beide Sort. sehr gut zum Viehfutter), lange rothe Wöhren, Kopskohl, gr. weißer platter Magdeburger und Braunschweiger rc. rc.
Ferd. Kaiser,
Kunst- und Handelsgärtner.
NB. Schriftliche Anfragen werden prompt beantwortet.

Bei **G. Schauer** in Berlin ist soeben erschienen und durch die **Pfeffersche Buchhandlung** in Halle zu beziehen:

Weihnachten und Ostern.
Festgabe in Bild und Wort.
Folio in Goldschnitt mit Deckelprägung. Preis 8 Rp.
Das vorliegende Werk schildert in 10 Photographien nach Meisterwerken von Rafael, Rubens, Murillo und Andern, begleitet von klassisch-religiösen Dichtungen und Kernstellen der heiligen Schrift, die Geburt, das Leben und Leiden unsers Herrn und Heilandes. Das Werk eignet sich, sowohl seines würdigen Inhalts wie seiner reichen künstlerischen Ausstattung wegen, vortrefflich zum Weihnachtsgeschenk an heiligen Lebensstagen und empfiehlt sich dasselbe ganz besonders auch als **schönstes, passendstes Confirmationsgeschenk.**

Französische Mühlen-Fabrik
von **Albert Schäckel,** vormals **H. Körner & Co.,** Neust. Magdeburg,
empfehle den Herren Mühlenbesitzern u. Mühlenbau-Meistern meine verschiedenen französischen Mühlensteine, besonders diese aus dem Bois de la Barre bei La Ferté, welche in den Provinzen Sachsen u. Brandenburg nur allein bei mir gefertigt werden.
Ferner empfehle ich mein Lager der gangbarsten Sorten deutscher **Mühlenstein-Schw.-Doppel-Gaze** mit der Versicherung, daß es auch fernerhin mein Bestreben sein wird, die Interessen meiner Geschäftsfreunde wahrzunehmen, worin mir in diesem Geschäft erlangte Erfahrung und Verbindung mit den besten Bezugsquellen hilfreich zur Seite stehen.
Kupfahäuser Steine empfehle ich in schönster Qualität und zu billigsten Preisen ab meinem Bruch in Tilleda.


4 vierjährige fischbraune Hengste, fromm und ohne Fehler, 1 dreijähriger Rapphengst, so wie einige ältere Pferde stehen zum Verkauf
Rittergut Burg bei Halle.
Ein Orchester für ca. 8 Mann steht billig zu verkaufen in Halle kl. Sandberg Nr. 20.

Für Brennereibesitzer und Landwirthe.
In der Apotheke des Herrn **Lichtenberg** in Mülhberg a/Elbe wird ein Pulver angefertigt, welches nicht allein als ausgezeichnetes Beförderungsmittel der Verdauung für Mastvieh, in's Besondere bei der Schlempefütterung, sich bewährt, sondern auch die sogenannte Schlempe-Mauke verhindert und beseitigt. Ich fühle mich veranlaßt, auf dies Mittel meine Freunde unter den Landwirthen und alle Fachgenossen aufmerksam zu machen.
Rittergut Guldensstern bei Mülhberg, im Februar 1860. **H. Lucke.**

Auf obige Anzeige Bezug nehmend, mache ich hierdurch bekannt, daß dies Pulver mit Gebrauchsanweisung für den Preis von 10 Sgr pro Pfund aus meiner Apotheke zu jeder Zeit gegen Franco-Einsendung des Betrags bezogen werden kann.
Lichtenberg,
Apotheker in Mülhberg.

Holzschneiden.
In der Steinmühle bei Siebichenstein wird fortwährend Holz zum Schneiden angenommen.
Das Gehen über das Grundstück „**Nothstall**“ am Amtsgarten bei Wörmlitz a. d. Saale entlang wird bei Strafe untersagt.
Gebauer-Schweffel'sche Buchdruckerei in Halle.

„Stearinterzen“
fein weiß und ausgezeichnet brennend, sollen, um das Lager zu räumen, zu herabgesetzten Preisen verkauft werden, und zwar feinste Wylfi 4, 5, 6 und 8 auf das Pf. à 7 1/2 Sgr., desgl. russische Talgseife à 12 1/2 u. 13 Rp., Kernseife 13 1/2 u. 14 Rp., reine Talgkernseife à 15 Rp., gelbe Wachsseife à 10 Rp., braune Harzseife à 8 Rp., feine weiße und rothe Mandelseife à 13 u. 14 Rp., feinste Toiletenseife à 1/2 7 1/2 Sgr u. f. w.
Aufträge werden prompt und sofort besorgt.
E. Lorenz, Seifen-Fabrik-Niederlage in Leipzig.

Mein Lager von anerkannt nur **echten kräftigen peruanischen Guano** halte ich den Herren Dekonomen bestens empfohlen.
Carl Nümann
in Halle, große Ulrichsstraße Nr. 30.

Sämerei-Verkauf.
Meine diesjährige Sendung von **Gemüse-Sämereien**, wobei sich die seit vielen Jahren bekannten vorzüglichsten Sorten **Blumenkohl, Glaskohlrabi, Welschkohl, Karotten, Majoran** u. f. w. besonders auszeichnen, empfehle ich hiermit bestens.
C. S. Niesel am Markte.

Cigarrenmachern
empfehle ich mein Lager von **Blättertabacken** bei billiger Preisstellung, als:
Umbalema, Brasil, Cuba, Kentucky, Domingo, Java, Mesville, Maryland, Palmira, Portorico, Varinas.
Pfälzer als Einlage, Umblatt, Aufarbeiter und Decker.
Märker und Landtaback.
Halle, Neumarkt.
J. W. Dittmar.

Bei **W. F. Tauer** in Naumburg erschien so eben und ist durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Scheinnisse der Tauben- und Hühnerzucht.
3. Auflage. Preis 1 Rp.
Das **Wichtigste und Interessanteste** der Tauben- und Hühnerzucht findet man in diesem Werkchen. Es ist nicht nur nachgewiesen, wie dem Vergnügen, das diese Zucht so vielfältig darbietet, Rechnung zu tragen ist, sondern ist auch stets auf die **praktische Wichtigkeit** und auf den **außerordentlichen Nutzen** aufmerksam gemacht worden, der dadurch zu erzielen ist.

Hiermit erlaube ich mir ergebenst anzuzeigen, daß ich mich in **Sönnern** etablirt habe und bitte um gütigen Zuspruch.
Carl Ziegler, Stellmacher-Meister,
Rothenburger Weg Nr. 219.

Hallische Zeitung

im G. Schwetschke'schen Verlage.

(Hallischer Courier.)



Politisches und
für Stadt

literarisches Blatt
und Land.

In der Expedition der Hallischen Zeitung: G. Schwetschke'scher Verlag. — Redacteur Dr. Schadeberg.
Vierteljährlicher Abonnementspreis bei unmittelbarer Abnahme 1 Lbr. 4 Sgr., bei Bezug durch die Post 1 Lbr. 10 Sgr.
Insertionsgebühren 1 Sgr. 4 Pf. für die dreispaltige Zeile gewöhnlicher Setzungschrift oder deren Raum.

N 53.

Halle, Freitag den 2. März
Hierzu eine Beilage.

1860.

Deutschland.

Berlin, d. 29. Februar. Se. Königl. Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, geruht: Dem Jäger M u e e, im Garde-Jäger-Bataillon, die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen.

Ueber den Stand der Fragen der Heeresvorlagen in der betreffenden Commission des Hauses der Abgeordneten sind mancherlei Nachrichten verbreitet, welche mindestens verflücht sind. Die Commission hat bis jetzt zwei Sitzungen gehalten und steht noch in der allgemeinen, ersten einleitenden Diskussion. In der ersten Sitzung sind die Minister v. Auerswald, v. Patow, Graf Schwerin und v. Koon erschienen; die Erörterung ist sehr lebhaft gewesen, und es hat nicht an sehr energischen Aeusserungen einer oppositionellen Stimmung gegen die Vorlage gefehlt. Von Beschlüssen oder Anträgen kann im gegenwärtigen Stadium noch keine Rede sein; außer der Ernennung des Abgeordneten Stavenhagen zum Referenten über das Gesetz wegen der allgemeinen Dienstpflicht ist noch nichts beschloffen; der oder event. die Referenten sind noch nicht ernannt.

Da es in neuester Zeit vielfach vorgekommen ist, daß Soldaten des „beurlaubten Standes“ (Landwehr) dienstliche Besuche und Besprechungen, unter Uebergang ihrer nächsten Vorgesetzten, direkt bei den höheren Vorgesetzten oder unmittelbar an allerhöchster Stelle angebracht haben, so sind die betreffenden Militärbehörden veranlaßt worden, den „Mannschaften des beurlaubten Standes“ zur strengsten Pflicht zu machen, dergleichen Besuche und Besprechungen nur auf dem vorgeschriebenen Dienstwege anzubringen, widrigenfalls die dafür im Militär-Strasgesetzbuche angedrohte Arreststrafe gegen den Uebertreter unverzüglich vollstreckt werden wird.

Der Königl. Ober-Staats-Anwalt Schwarz revidirt gegenwärtig die Acten des Königl. Polizei-Präsidiums in Betreff der seit 4 Jahren vorgenommenen Verhaftungen. — Sichern Bernehmen nach wird Hr. Sieber nicht mehr in seine amtliche Thätigkeit zurücktreten. Vielmehr wird derselbe pensionirt werden. Auch soll er sich um Erlangung der Redaction einer hiesigen juristischen Zeitschrift bewerben.

Das Februarheft des Centralblattes für die gesammte Unterrichtsverwaltung enthält eine Verfügung vom 13. Decbr. vor. J., wonach auf einem Gymnasium, mit welchem Realklassen verbunden sind, ein fakultativer Unterricht des Englischen für die oberen Gymnasialklassen nicht einzurichten ist. Ferner eine Verfügung vom 3. d. M., daß an Realschulen zu zweiter Ordnung auch solche Schüler zum Abiturienten-Examen zugelassen werden können, welche am Unterricht im Lateinischen nicht Theil genommen haben. Die betreffenden Schüler sind aber bei Zeiten darauf hinzuweisen, daß bei den meisten Berechtigungen Kenntniß des Lateinischen zu den vorchriftsmäßigen Erfordernissen gehört. Endlich eine Verfügung vom 14. v. M., daß landwirtschaftlicher Unterricht in den Lektions- und Lehrplan der Elementarschulen nicht als Unterrichtsgegenstand aufgenommen, aber aller Unterricht möglichst praktisch gestaltet und, so weit zulässig, auch mit den Bedürfnissen der Landwirtschaft in fruchtbarer Beziehung gesetzt werde. Wo außerdem die Verhältnisse es nöthig und ausführbar machen, sollen die Regierungen die Bethätigung der Elementarlehrer an den landwirtschaftlichen Interessen der Gemeinden und Vereine, so wie die Abhaltung von Fortbildungs-Unterricht durch dieselben, auch zu landwirtschaftlichen Zwecken in jeder möglichsten Weise unterstützen und fördern.

So eben erscheint ein Buch, das ohne Zweifel ein bedeutendes Aufsehen erregen wird: „Briefe von Alexander v. Humboldt an Wernhagen v. Ense aus den Jahren 1827—1858. Nebst Auszügen aus Wernhagen's Tageblättern und Briefen von Wernhagen und Anderen an Humboldt.“ (Leipzig, F. A. Brockhaus.) Humboldt und Wernhagen waren wohl sunzig Jahre hindurch mit einander bekannt,



im Jahre 1827 lichen Verkehr. rüchhaltlos of- us der großen heit übergeben om 2. Decbr. auf die Bun- umfangreichen t. Dagegen üftenkug be- ber von Preu- ll die Küsten- und widersteht untereinander, n dann freilich ihrem jetzigen age ein kleines d eine Syno- berufen, um s zu dem von einnehme, zu g zu folgender erped. M. in hägte und — vor die Kosten n wissenschafte- g und Durch- durch das er- Uergerniß ge- so aufs tiefste so wenig An- ziehungskraft für Oberpred. M. gehabt, daß er sich vorher seinen Synobalen aufgeschlossen, da sie überzeugt ist, daß dann ein so großes Uergerniß vielleicht verhindert worden wäre. 4) Endlich wendet sie sich mit der Bitte an Oberpred. M., auf diesem Wege der Verblendung bei Zeiten umzulenken, und ein jeder von uns verspricht, den Herrn allein und in der Gemeinschaft zu bitten, daß er Oberpred. M. erleuchten wolle und zu der Erkenntniß der Wahrheit führen.“ — Es scheint nach diesem letzten Sage, als hätten wir also demnächst in den Sonntagsgottesdiensten öffentliche Fürbitten von einer in der evangelischen Kirche sehr neuen Art zu erwarten. Daß übrigens die Beratung eine irgend wie von der kirchlichen Oberbehörde angeregte gewesen sei, ist kaum zu glauben, da die Angelegenheit des Freienwalder Oberpredigers in einem Stadium schwebt, dem gegenüber das Verdict seiner Amtsgenossen mindestens als sehr verspätet erscheint. (Wof. J.)

Karlsruhe, d. 27. Februar. Im „Schwab. Merk.“ war kürzlich aus Freiburg mitgetheilt worden: ein Schreiben des Großherzogs auf die eingereichten Denkschriften der Universitätsprofessoren versichere, „daß der Universität die alten Rechte und Freiheiten ungeschmälert erhalten bleiben sollen.“ Die „Karlsruh. Ztg.“ ist jetzt zu der Erklärung ermächtigt, „daß Se. Königl. Hoheit der Großherzog zwar an denjenigen der Professoren ein Dankschreiben richtete, welcher im Namen seiner Collegen die Ueberzeugung der genannten Promocoronen vollzog, daß aber nur grobe Indiscretion den Inhalt dieses Schreibens, wie geschehen, zu interpretiren vermochte.“

Mainz, d. 26. Februar. Das „M. Z.“ enthält „eine feierliche und gemeinsame Erklärung und Protestation des gesammten katholischen Episcopats von Belgien, Deutschland, England, Holland, Irland, Oesterreich, Schottland und der Schweiz für